

**Europäisierung und Globalisierung des Strafrechts:  
Zwischen Rechtsvereinheitlichung und der Respektierung rechtskultureller Besonderheiten**

Das Strafrecht ist traditionell und bis in die heutige Zeit hinein ein grundsätzlich nationales Unternehmen. Das liegt schon daran, dass der Staat in aller Regel nur das Verhalten seiner eigenen Bürger oder zumindest das Verhalten auf seinem Staatsgebiet kontrollieren und gegen diesbezügliche Verbotte gerichtete Verstöße sanktionieren kann. Allenfalls im Hinblick auf bestimmte schwerwiegende Delikte (wie z.B. Völkermord oder Drogenhandel) ist schon relativ bald die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit erkannt worden. Die zunehmende Tendenz zur Globalisierung hat jedoch auch das Strafrecht erfasst und dabei eine Entwicklung begünstigt, die sich durch die Ausarbeitung nationenübergreifender Regelungsmaterien des Straf- und Strafprozessrechts auszeichnet. Während etwa auf europäischer Ebene zunächst nur Regeln zum strafrechtlichen Schutz der europäischen Finanz- und Wirtschaftsinteressen (z.B. im Rahmen von Subventionsrecht, Kartellrecht etc.) auf der Agenda standen, haben sich auch dort inzwischen Ansätze zur verstärkten Zusammenarbeit in nahezu allen Angelegenheiten des Straf- und Strafprozessrechts entwickelt.

Die beschriebene internationale Zusammenarbeit im Bereich des Strafrechts erfolgt dabei insbesondere auf folgenden Gebieten, wobei hier das europäische Recht vorrangig berücksichtigt wird:

- (1) Schutz der europäischen Finanz- und Wirtschaftsinteressen (vgl. dazu etwa *H. Satzger*, *Europäisierung des Strafrechts*, 2001 und das sog. *Corpus Juris*).
- (2) Entwicklung eines europäischen Allgemeinen Teils des Strafrechts (vgl. dazu etwa die Ansätze in dem von Europa maßgeblich mitgeprägten Statut von Rom zu einem Internationalen Strafgerichtshof und auch in dem erwähnten *Corpus Juris*).
- (3) Strafrechtlich relevante Regelungen des Medizinrechts (vgl. dazu etwa die europäische Bioethikkonvention mit ihren Vorschlägen zu strafrechtlich bewehrten Verboten).
- (4) Die Ausdehnung von strafprozessualen Befugnissen der Strafverfolgungsorgane innerhalb Europas (vgl. etwa die Entwicklung von EUROPOL und eines europäischen Haftbefehls sowie die Einrichtung von EUROJUST, eine Behörde, die einmal eine europäische Staatsanwaltschaft werden könnte).
- (5) Die internationalen und europäischen Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption, Drogenhandel und Terrorismus sowie ihre zum Teil problematischen Konsequenzen für die Freiheitsrechte der Bürger (Stichwort: Gefahr des Überwachungsstaates).
- (6) Die durch das Internet erforderlich gewordenen Regelungen des dort ablaufenden Datenverkehrs mit seinen vielen strafrechtlichen Implikationen (vgl. dazu etwa *E. Hilgendorf*, "Nationales oder

transnationales Strafrecht?“, FS für die Würzburger Juristenfakultät, Berlin 2002, S. 333 ff., 344 ff.).

- (7) Das wesentlich durch Europa mitgeprägte Völkerstrafrecht (vgl. dazu wiederum das Rom-Statut zum Internationales Strafgerichtshof und das neue Völkerstrafgesetzbuch Deutschlands).

Bei der um sich greifenden Implementierung suprastaatlicher strafrechtlicher Normen wird andererseits in der Regel wenig bedacht, inwieweit die Einstellungen der damit konfrontierten Bevölkerungen hierauf vorbereitet sind. Während etwa in den Niederlanden ein recht liberales Sterbehilfegesetz beschlossen wurde, sind in Irland die Vorstellungen über die Zulässigkeit von Abtreibungen noch sehr restriktiv. Ähnliche Diskrepanzen gibt es etwa bei der Frage des therapeutischen Klonens zwischen Deutschland einerseits und Großbritannien andererseits. Diese Differenz in der Einstellung der jeweilig vorherrschenden Bevölkerungsgruppen in diesem Bereich weist auf ein grundsätzliches Problem hin: Nicht nur die strafrechtlichen Regelungen in Europa sind bisher sehr unterschiedlich, auch die dahinterstehenden ethischen Einstellungen differieren erheblich. Das gilt etwa auch für die Vorstellungen in den EU-Beitrittsländern im Unterschied zu den „alten“ EU-Mitgliedern im Hinblick auf den Schutz von (staatlichen) Wirtschafts- und Finanzinteressen (vgl. dazu etwa *M. Aßländer/ J. C. Joerden*, Markt ohne Moral?, Studien zur Ethik in Ostmitteleuropa, Bd. 5, Frankfurt am Main 2002). Aber auch für die etwa im Völkerstrafrecht relevant werdende Überstellung von Bürgern eines Landes an eine internationale Gerichtsbarkeit, oder auch die Überstellung des Bürgers eines Mitgliedstaates der europäischen Union an einen anderen Mitgliedstat der EU sind die Überzeugungen der einzelnen Länder hinsichtlich des Schutzes der eigenen Bürger und die Einstellung zur Strafwürdigkeit bestimmter Verhaltensweisen von erheblicher Bedeutung.

Im Kontext dieses Forschungsbereiches sind an dem Lehrstuhl in letzter Zeit folgende Buchveröffentlichungen entstanden:

*Maciej Malolepszy*, Geldstrafe und bedingte Freiheitsstrafe nach deutschem und polnischem Recht. Rechtshistorische Entwicklung und gegenwärtige Rechtslage im Vergleich, Diss. Frankfurt (Oder) 2006, Duncker & Humblot, Berlin 2007.

*Joanna Długosz*, Europäisierung des polnischen Strafrechts im Bereich der Geldwäsche; unter vergleichender Berücksichtigung der deutschen Rechtslage, Diss. Frankfurt (Oder) 2006, Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. 2007.

*Jan C. Joerden / Andrzej J. Szwarc* (Hrsg.), Europäisierung des Strafrechts in Polen und Deutschland – rechtsstaatliche Grundlagen, Duncker und Humblot, Berlin 2007.

*Daniela Lieschke*, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Betreiber von Internet-Apotheken. Eine Untersuchung im nationalen, EU-europäischen und internationalen Kontext, Diss. Frankfurt (Oder) 2007, Peter Lang Verlag, Frankfurt a. M. 2007, 259 S.